

52. Zum Begriff des mittelbaren und des unmittelbaren Schadens. ABGB. §§ 1293, 1295, 1327. Österreichisches Eisenbahnhaftpflichtgesetz vom 5. März 1869 (Oest. RGBl. Nr. 27) § 1.

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 8. Januar 1940 i. S. B. (Rl.) w. R. u. Deutsche Reichsbahn (Besl.). VIII 720/39.

I. Landgericht Innsbruck.

II. Oberlandesgericht baselstl.

Der Schrankenwärter R. hat am 27. September 1938 nach dem Eintritt der Dämmerung entgegen den bestehenden Dienstvorschriften die Bahnstanken vorzeitig geöffnet; infolgedessen wurde der Anhängewagen eines Kraftfahrzeugs durch einen abrollenden Eisenbahnwagen gestreift und hierbei der zehnjährige Armin B. zu Boden geschleudert und getötet. R. ist deshalb wegen Vergehens nach §§ 335, 337 öst. StGB. rechtskräftig verurteilt worden. Nach der Klagebehauptung ist die Mutter des getöteten Kindes, die Klägerin, unmittelbar nach dem Unfall zur Unglücksstelle gekommen und hat bei dem Anblick ihres getöteten Kindes einen Nervenzusammenbruch erlitten. Sie begehrt von R. und von der Deutschen Reichsbahn u. a. Ersatz des durch ihre Erkrankung entstandenen Schadens.

Beide Vorinstanzen haben die Klage insoweit abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Die Klägerin verlangt Ersatz des Schadens, der ihr durch ihre Erkrankung infolge des Nervenzusammenbruchs entstanden ist. Die Vorbergerichte haben diesen Anspruch abgewiesen, weil bloß der Anspruch auf Ersatz eines mittelbaren Schadens geltend gemacht werde, für diesen aber nicht zu haften sei. Daß eine Haftung — soweit das Gesetz keine Ausnahme festsetzt — nur für den unmittelbaren Schaden besteht, ist ein in der Rechtsprechung allgemein anerkannter Satz (vgl. SZ. Bd. XVII Nr. 132, OStRp. 1935 Nr. 62). Die Frage ist aber, ob es sich bei der Erkrankung der Klägerin (Nervenzusammenbruch) wirklich bloß um einen mittelbaren Schaden handelt.

Die Tötung eines Menschen kann die Ursache sein, daß dritten Personen Auslagen erwachsen, daß ihre Pflicht zur Leistung von

Verforungsbezügen oder Versicherungssummen ausgelöst wird, daß sie Verpflichtungen auf sich nehmen müssen, die bisher der Verstorbene getragen hat (vgl. RRG. Bd. 64 S. 344), daß ihnen Leistungen entgehen, die der Getötete bisher entweder tatsächlich oder auf Grund eines Vertrags oder auf Grund eines Gesetzes geleistet hat. Alles dieses bildet für den Dritten einen Schaden, der nicht entstanden wäre, wenn der Tod nicht eingetreten wäre. Ein derartiger, aus dem Wegfall der getöteten Person für Dritte entstehender Schaden wird als mittelbarer Schaden angesehen. Auch im § 1327 ABGB. werden die durch die Tötung verursachten Kosten und das Aufhören gesetzlicher Unterhaltsleistungen als mittelbarer Schaden hervorgehoben. Dadurch, daß das Gesetz nur für zwei Fälle (§ 1327 ABGB.) oder für drei Fälle (§§ 844, 845 BGB.) des mittelbaren Schadens eine Haftung festsetzt, wird aber der Begriff des mittelbaren Schadens nicht geändert.

Wenn eine Mutter durch die Erregung über den Tod ihres Kindes einen Nerven zusammenbruch erleidet und so in ihrer Gesundheit geschädigt wird, tritt keine Tatsache ein, die sonst für den Begriff des mittelbaren Schadens wesentlich ist. Ihre eigene Erkrankung ist weder den Kosten, die durch den Tod des Kindes verursacht werden, noch dem Übergang einer Leistungspflicht, noch der Beendigung eines Forderungsrechts gleichzustellen. Ihre Erkrankung ist vielmehr als eine Gesundheitschädigung anzusehen, die ebenso wie der Tod des Kindes (unmittelbar) durch das schädigende Ereignis herbeigeführt wird.

Wäre das Kind in Begleitung seiner Mutter gewesen, hätte der Bahnzug das Kind erfaßt und getötet und hätte die Mutter, obwohl sie von dem Wagen nicht berührt wurde, über den Tod des Kindes einen Nerven zusammenbruch erlitten, so könnte wohl nicht davon gesprochen werden, daß die Erkrankung der Mutter nicht unmittelbar mit der „Ereignung im Verkehr“ im Zusammenhange stehe. Der Umstand, daß die Klägerin bei der Tötung des Kindes nicht selbst zugegen war, sondern erst gleich darauf zur Unglücksstelle kam, spielt aber keine entscheidende Rolle. Auch die Anwendung der Grundsätze des „adäquaten“ Kausalzusammenhangs spricht für diese Auffassung; denn mit der Möglichkeit, daß die Tötung eines Kindes einen Nerven zusammenbruch der Mutter zur Folge haben könnte, muß ganz allgemein gerechnet werden; sein Eintritt widerspricht nicht dem gewöhnlichen Laufe der Dinge.

Die Rechtsprechung im Altreiche (RGZ. Bd. 133 S. 270) hat daher auch die Schadenersatzpflicht für den Fall anerkannt, daß die Mutter durch die seelische Erregung über den Tod des Kindes einen Nervenzusammenbruch und dadurch eine Schädigung ihrer Gesundheit erleidet, wenn der Tod des Kindes von dem Haftpflichtigen schuldhaft herbeigeführt worden ist. Eine entsprechende Haftung der Eisenbahn nach dem Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (RGZ. S. 207) hat das Reichsgericht dagegen stets abgelehnt, weil eine derartige Schädigung nicht „bei dem Betriebe“ einer Eisenbahn entstanden sei (vgl. RGZ. Bd. 68 S. 47). Nach dem Rechte der Ostmark ist eine derartige Einschränkung nicht geboten. Denn nach dem Ost. Eisenbahnhaftpflichtgesetz hat die Eisenbahnunternehmung das Verschulden der Personen, deren sie sich zur Ausübung ihres Betriebes bedient, ebenso wie ihr eigenes Verschulden durch Leistung des Ersatzes nach Maßgabe der §§ 1325 bis 1327 ABGB. zu vertreten. Da den Erstbeklagten ein Verschulden trifft, haftet also nicht nur dieser, sondern auch die Zweitbeklagte, die Reichsbahn, nach dem hier anwendbaren Rechte der Ostmark für den behaupteten Nervenzusammenbruch der Klägerin. Ist die Klagebehauptung richtig, daß eine solche Erkrankung eingetreten ist, so besteht der Schadenersatzanspruch dem Grunde nach zu Recht.